

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Die Verfassungsschutzbehörde informiert nach der aktuellen Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Liegen jedoch lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder vor, ist eine solche Information bislang nicht zulässig. Das soll mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfes geändert werden.

B Lösung

Die Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 1 LVerfSchG M-V wird nach dem Vorbild des § 16 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) dergestalt geändert, dass die Verfassungsschutzbehörde die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Bestrebungen informiert, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

C Alternativen

Ohne eine Änderung des § 5 Absatz 2 Satz 1 LVerfSchG M-V bliebe es dabei, dass die Öffentlichkeit nicht über die Einstufung einer Einrichtung oder einer Gruppierung als Verdachtsfall informiert würde.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 2001, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVObI. M-V S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassungsschutzbehörde informiert die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Nach der aktuellen Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 LVerfSchG M-V informiert die Verfassungsschutzbehörde die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Liegen jedoch lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder vor, ist eine Information der Öffentlichkeit bislang nicht zulässig. Das soll geändert werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Nach der neuen Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 1 LVerfSchG M-V informiert die Verfassungsschutzbehörde die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, und dies schon dann, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen solcher Bestrebungen vorliegen. In Abgrenzung zur bloßen Meinungsäußerung erfordert der Begriff der „Bestrebung“ ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives Vorgehen zur Realisierung eines bestimmten Ziels. Erforderlich sind Aktivitäten, die über eine bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen (vergleiche BVerfGE 113, 63). Durch die Information sollen die zuständigen staatlichen Stellen in die Lage versetzt werden, frühzeitig Maßnahmen zur Abwehr der aus den Bestrebungen resultierenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zu treffen.

Zu Artikel 2

Dieses Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.